



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 114. Beruhet entweder auf Vertrag oder Herkommen. Ferner die gesetzliche Bestimmung [et]c.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

Hierüber entstand ein Proceß zwischen dem Straßenkötter Brand N. 49. zu Silixen und dem Hoppenplöcker Beckmann oder Grönewald N. 17. daselbst, welcher vom Hofgerichte durch das *judicatum* vom 27. Jenner 1799 dahin entschieden ist:

„Daß jenes Object, die Hand-Grüzmühle, restituirt werden solle.“

Der Hauptgrund der Entscheidung war, weil die Leibzuchtordnung keinen Unterschied deswegen mache, und die Mühle eigentlich kein persönliches industrial Professionisten-Instrument, sondern ein für jeden Landmann brauchbares Werkzeug; auch nicht abzusehen sey, warum solches nicht zum Haus-Inventario gerechnet werden solle <sup>d)</sup>.

## 8. Capitel.

### Von den Diensten.

§. 113. Die Dienstleistung im Lande ist in der Regel eine auf allen Bauerhöfen, ohnrücksichtlich ihrer Qualität, ruhende Last. Hieraus folgt, daß die Dienste von den Stättebesitzern, sie mögen in einem leib- oder gutsherrlichen Verhältnisse stehen oder leibfrey seyn, d. i. die Befreyung von Sterbfall, Freykauf und dergl. genießen, doch geleistet werden müssen.

§. 114. Der Grund oder die Befugniß zur respectiven Forderung und Leistung der Dienste beruhet nur entweder auf Ver-

---

d) Siehe die Meditat. der Gebrüder Overbeck 4. B. Meditat. 226.

Vertrag oder Herkommen, und die alte Polizeyordnung von 1620 bestimmt in Absicht der Zeit der Leistung folgendes:

„Alle Unterthanen, die so wohl zu Spann- als Handdiensten verpflichtet sind, sollen im Sommer von Petri bis Martini Morgens um 6 Uhr auß spätestens in den Dienst kommen, des Abends um 6 Uhr wieder nach Hause ziehen; den Winter aber Morgens zwischen 7 und 8 Uhr kommen, Abends um 4 Uhr wieder wegziehen, wer hierinn ungehorsam sich erzeiget, daß er nicht zu obgesetzter Zeit kommt, oder tüchtige Personen und mit bequemen Gezeug zur Arbeit einschickt, dem mag man wieder nach Hause senden, oder alsobald nach Gefallen lassen pfanden, wie es demjenigen, so den Dienst hat, am bequemsten; und wer also dreyimal fahrlässig und ungehorsam befunden, am Gerichte angegeben, soll vor jede dreyimal, so oft er angezeichnet, für den Spanndienst zwey Rthl., den Handdienst einen halben Rthl. unnachlässig zur Strafe geben. Würde einer unverbottet (unbestellt) sich zum Dienste einstellen, so soll solcher Tag ihm nicht gerechnet werden, sondern er dieselbe Woche nochmals dienen; bleibt einer eine oder mehr Wochen ganz aus, so ist er schuldig, neben obgesetzter Strafe solche ausgewachsenen zu leisten, wenn es dem Dienstherrn am bequemsten ist.“

Ferner ist in der Verordnung von 1664 festgesetzt:

„Weilen einige Dienstleute sich unterstanden, ein Gewisses von Fuhren zu thun, auf die Wagen  
gen

gen zu legen, was nur ihr bloßer Wille und Gefalle ist, auch wohl ein genanntes zu pflügen und dann nach ihrem frehen Willen nach Hause ziehen; und aber in der Polizeordnung Tit. XIV. eine solche Distinction nicht zu finden, sondern vielmehr eine gewisse Zeit darinn determiniret, wann ein jeder Dienst in die Arbeit und wieder daraus ziehen soll; so bleibt es dabey, und was mit mehreren darinn versehen, billig und allerdings, und zwar solcher Gestalt, daß ein jeder Dienst vorerst mit gutem vollen Spannpferden, als vier vor einer Pflug, in den Dienst kommen solle. Kommt er des Morgens zu rechter, in der Polizeordnung gesetzten, Zeit nicht, soll dem Dienstherrn frey stehen, ihn entweder wieder nach Hause zu schicken und auf einen andern Tag wieder zu bescheiden, oder des Abends so viel länger in dem Dienste zu behalten, als er des Morgens später kommen. Wer mit vier Pferden nicht kommt, sondern weniger, als irgend mit dreien, soll seinem Herrn der Abgang des einen Pferdes, als in diesem Falle den vierten Theil vom Dienstgelde, wie dasselbe sonst in einem jeden Amte bezahlt wird, entrichten. Trägt sich es zu, daß ein Dienstherr in der Heu- oder Kornärndte, oder sonsten auf den Acker einen Dienst bestellt, indem aber derselbe hinkommt, ein böses Wetter also einfällt, das er sich zu der Arbeit nicht nützlich bedienen kann, soll er Macht haben, den Dienst wieder nach Hause zu schicken und dem Dienstmanne solcher Tag nicht gut gethan werden, es wäre denn, daß er schon angefangen zu arbeiten, auf solchen Fall

Fall soll ihm die schon verrichtete Arbeit den nächsten Tag darnach, wenn er wieder verbottet (bestellet) gut gethan werden. Diesem wird hinzugethan, daß ein jeder Dienstmann soll schuldig seyn, mit gutem Fahrzeuge, an Wagen, Pflügen, Eggen, Flechten auf Düngel- (Mist-) Wagen, Leitern auf Herndewagen im Dienste zu erscheinen, mit dieser ausdrücklichen Commis- sion, daß, wenn ein oder ander, wie man bisher wahrgenommen, mit eigenem oder un- tüchtigen Gezeug vor Wagen, Eggen, Flech- ten, Leitern sich zu Dienste einstellen würde, daß der Dienstmann alsdann abzuweisen und auf eine andere, dem Gutsherrn gefällige, Zeit; jedoch vorbehaltlich der gnädigen Herrschaft zustehen- der Strafe, so dem Dienstmanne am Sohge- richt anzusehen, mit besserem und tüchtigerm Ge- zeuge sich zum Dienste wiederum einzustellen soll gehalten seyn. Dafern aber der Dienstmann sich wiederum mit untüchtigem Gezeuge würde angeben, soll der Gutsherr dasselbe zu ruiniren und in Stücke zu schlagen berechtiget seyn. Die Holzfuhrn belangend, soll ein jeder Dienstmann ein unsträflich Fuder Holz, wie solches in einer Stadt verkauft wird, seinem Dienstherrn zu fahren schuldig, wer darwider thut, soll noch eine Fuhr zu thun pflichtig seyn, und also das erste nicht gerechnet werden.

Weilen auch einige Dienstleute sich unterstanden, wenn ihre Weiber in das Kindbette kommen, sich gar zu excusiren und eine freye Woche zu haben, solche Befreyung aber ihnen in der Po-  
lizey

lizyordnung nicht indulgiret, so bleibt dieselbe billig abgeschaffet und soll kein Dienstmann damit gehdret werden; sollte aber der Dienstmann seiner im Kindebette liegenden Frau einige Assistenz und Aufwartung ihrer Schwachheit halber thun müssen, soll der Dienstherr gleichwohl in diesem Falle seine christliche Liebe gegen den Dienstmann scheinen lassen und demselben dasmal zu dienen übersehen, jedoch daß der Dienstmann wegen des, der Schwachheit halber zurückgebliebenen, Dienstes soll nachzudienen gehalten seyn.

Sintemal auch wegen der Speisung Streit und Mißverstände sich ereignet, so seyn solche also verabschiedet und für billig befunden worden, was Orts ist Herkommens, keine Speisung den Diensten zu thun, dabey hat es billig sein Verbleiben; es soll aber auf solchen Fall keinem Dienstmanne des Tages mehr, denn einmal zu essen gegeben werden, bey dem Essen aber soll sich ein Jeder mit dem begnügen lassen, wie solches von langer Zeit und Alters her gebräuchlich gewesen, durchaus aber von seinem Herrn kein ander Getränke, als wie sonst ein Hausmann in seinem Hause zu brauchen pflegt, fordern. Sollte sich nun ein oder ander befinden, so das alte Herkommen nach seinem Gefallen zu expliciren gedächte, soll der Dienstmann sich des halber bey dem Amtmann angeben, Remonstracion thun, und dann der Amtmann gehalten seyn, ihn billig zu hören und ihn ohne Proceß und weitläufige Hinweisung bey seiner Befugnis

nitz zu manutentiren, es wird aber, bevor solches geschehen, dem Dienstmanne nicht zugelassen, (wie man bisher erfahren) aus dem Dienste zu gehen oder zu bleiben, sondern soll sich darinn, bis zu ausgeführter Sache, (doch ohne Präjudiz seiner irgend vermeynten Possession) enthalten, bey willkührlicher Strafe.

Dieweil auch die Handdienste sich haben unternommen, einen Unterschied zu machen in ihrer Arbeit, vorgebend, daß dieser oder jener nur à parte an eine gewisse Arbeit wäre gebunden und könnte ihm keine andere aufgebürdet und zugemuthet werden, die Polizeyordnung aber ebenfalls hierinn indifferent ist, so bleibt es ebenmäßig dabey, und soll ein jeder Handdienst mit seiner Handarbeit ohne Unterschied seinem Dienstherrn dienen, durchaus aber keine Wahl haben, was ihm der Dienstherr für Arbeit auflegen soll, weswegen derselbe befugt ist, ihn zu gebrauchen, wozu er vermeynt nütz zu seyn. Ebenergestalt soll ein Dienstherr bemachtet seyn, einen Spanndienst entweder zur Fuhr oder zum Pflügen zu gebrauchen, doch daß der Zuspann an Ort und Enden, wo es gebräuchlich, bey geforderter Fuhr verbleibe, wogegen Niemand eine, irgend eingebildecete, Observanz oder Berjähmung schützen soll.

Wegen der Landfuhren und was darentwegen gleichsam als ein Uebermäßiges an Dienste gefodert, wird hiemit verordnet, daß binnen Landes oder zur Ausfuhr von dem Orte, da der Wagen geladen, die ersten zwo Meilen der Dienstmann  
 Führers Darstellung. I mit

mit seinem Wagen vor einen Dienst thun, wird er aber fürters zu drey Meilen gebraucht, soll ihm die dritte Meile ebenfalls vor einen Dienstag passirt werden; müßten sie aber vier Meilen fahren, hätte der Dienstmann für die eine Meile abermals einen Dienstag abzurechnen, und so fort von Meilen zu Meilen, gleichwohl unter dem Verstand, daß dieser Dienstansatz nur auf einen Wagen, wenn er allein fährt, für einen, wenn er aber zuspannt, der Wagen für anderthals Dienste gerechnet werden soll. Auf die Wagen sollen sie legen, wenn einer allein spannt, mit vier Pferden drey Malter hart Korn, mit sechs Pferden 40 Schfl. hart Korn und ebenfalls ein Fuder (48 Schfl.) Hafer, alles nach Lippischer Maaß <sup>a)</sup>.

Sollte sich auch zutragen, daß untüchtige, junge, ungesunde und also zur Arbeit nicht qualificirte Leute würden in den Dienst geschickt werden, daß alsdann die Dienstherrn dieselben wieder zurück zu senden, Inhabts der Polizeyordnung, befugt seyn sollen.

Ist für billig befunden worden, obschon lange Zeit ein Dienstherr für seine Dienste in natura Geld genommen, er demnach soll befugt seyn, wenn er solche Gelder nicht länger zu empfangen Willens, von seinem Dienstmann die Dienste in natura zu nehmen, und soll derselbe schuldig seyn,

---

a) Diese Ladung ist auf den herrschaftlichen Meyereyen auf 24 Schfl. hart Korn und 36 Schfl. Hafer vermindert.

seyn, auf solch Erfodern seinem Dienstherrn solche Dienste wirklich zu leisten."

§. 115. Ferner ist in der Hypothekenordnung von 1771 §. 25. festgesetzt, daß bey den Verpfändungen dienstpflichtiger Güter darauf, daß der Besizer nicht außer Stand komme, die zur Dienstleistung erforderlichen Pferde zu halten, Rücksicht genommen werden solle.

§. 116. Eben dieses soll bey dem Verkaufe oder bey der Vertheilung eines Hofes nach Vorschrift der Verordnung vom 12. Jun. 1779 §. 4. Statt finden.

§. 117. Dann ist von der Rentkammer unterm 12. Oct. 1771 in Ansehung der Pächter von den herrschaftlichen Domänen die Einrichtung gemacht, daß für die etwa nicht geleisteten Burgfest- und ordinairn Meyereydienste nur die Kammertaxmäßige Bezahlung angenommen werden solle.

§. 118. Da das Herkommen in manchen Fällen von der alten Dienstordnung von 1664 abweicht, so ist aus der Regierung unterm 27. April 1779 die Verordnung ergangen, daß, wenn über Irrungen zwischen dem Dienstherrn und den Dienstpflichtigen eine Klage entsteht, und der letztere auch nur in summarisimo eine, von der Polizey- und Dienstordnung abweichende, bisherige Dienstleistung bescheinigt, es so lange, bis ein anders für die, in beyden Verordnungen festgesetzte, Regel in possessorio, ordinario vel petitorio vom Dienstherrn ausgemacht worden, bey der bisherigen Dienstleistung